

Einwohnergemeinde Schwanden

Gemeinderat

Reglement für die Benützung der Mehrzweckhalle

1. Die Benützer der Mehrzweckhalle von Schwanden haben kein Anrecht, mit dem Fahrzeug auf den Schulhausplatz zu fahren. Sämtliche Motorfahrzeuge sind auf dem Platz östlich der Strasse Schwanden-Hofstetten zu parkieren.
2. Ein Gesuch für die Benützung der Mehrzweckhalle in Schwanden ist in schriftlicher Form an die Gemeindeverwaltung Schwanden zu stellen. Im Gesuch ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen.
3. Die Schule bhs und die Einwohnergemeinde Schwanden haben absoluten Vorrang. Weitere interessierte Benützer werden in folgender Reihenfolge berücksichtigt:
 - Vereine mit Sitz in Schwanden (gemäss Statuten)
 - Interessierte Gruppen mit einer Anzahl Schwanderbürger
 - Vereine und Gruppen aus der Kirchgemeinde Brienz
 - übrige
4. Für Vereine und Gruppierungen aus Schwanden, sowie für die Erwachsenenbildung im Rahmen der Volkshochschule, ist die Benützung der Mehrzweckhalle gratis.
5. Alle übrigen Benützer der Mehrzweckhalle bezahlen eine Gebühr gemäss Anhang 1
6. Das Turnen in der Halle ist nur mit sauberen Turn- oder Hallenschuhen gestattet. Schuhe, deren Sohlen abfärben sind verboten.
7. Ordnung und Sauberkeit sind oberste Pflicht jedes Benützers.
8. Turngeräte und Einrichtungen, welche nicht eingeschlossen sind, stehen jedermann zur Verfügung.
Der Gebrauch hat nach Massgabe des Verwendungszweckes sorgfältig zu erfolgen.
9. Beschädigungen jeder Art sind sofort dem Abwart der Mehrzweckhalle zu melden.
10. Die Mehrzweckhalle muss im Normalfall spätestens um 23.00 Uhr geräumt sein.
Geräte und Einrichtungen sind wieder an die vorgesehenen Standorte zu versorgen.
Ausnahmen für Festanlässe betreffend die Benützungsdauer am Abend werden durch die Gemeindeverwaltung speziell erteilt.
11. Jeder Benützer ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Schliessung der Halle, für das Abstellen des Wassers in den Duschen und für das Löschen des Lichtes.
12. Den Anordnungen des Abwartes ist Folge zu leisten.

13. Für Personen- und Sachschäden haftet die Einwohnergemeinde Schwanden nur, wenn sie auf mangelnden Unterhalt der Anlage und Einrichtungen zurückzuführen sind.
14. Die zugewiesenen Benützungszeiten sind verbindlich und strikte einzuhalten.
15. Jeder Benutzer hat den Wechsel der verantwortlichen Person unverzüglich der Gemeindeverwaltung Schwanden zu melden.
16. Sind den Benützern längere Abwesenheiten zum Voraus bekannt, ist der Gemeindeverwaltung entsprechend Meldung zu erstatten.
17. Wer den Richtlinien dieses Reglementes nicht Folge leistet, kann durch den Gemeinderat von der Benützung der Mehrzweckhalle ausgeschlossen werden.

Behandelt und Genehmigt durch den Gemeinderat von Schwanden am 31. Oktober 2005.

Schwanden, 31. Oktober 2005

Einwohnergemeinde Schwanden

Präsident:

Sekretär:

X. Pfyl

T. Schild